



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung 4, Referat 44  
- im Haus -

Karlsruhe 26.04.2022

Name Tobias Stöhr-Neumann

Durchwahl 0721 926-7704

Aktenzeichen 17-0513.2 (B 35/10)  
(Bitte bei Antwort angeben)

## **B 35, Ortsumfahrung Bruchsal-Ost**

Scoping-Verfahren nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf das oben genannte Scoping-Verfahren und möchte Sie über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichten, die nach § 16 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) voraussichtlich in den UVP-Bericht aufgenommen werden müssen (Untersuchungsrahmen).

Das Scoping wurde im schriftlichen Verfahren durchgeführt, da angesichts der gegenwärtigen Verbreitung des Coronavirus (SARSCoV-2) von der Durchführung eines Scoping-Termins abgesehen worden ist.

Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen ergeben sich aus:

- dem vom Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen, Referat 44, Straßenplanung – erstellten Scoping-Papier „B 35, Ortsumfahrung Bruchsal-Ost“ vom Mai 2020,

- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Stellungnahmen und Hinweisen zu umweltverträglichkeitsprüfungsrelevanten Themen sowie
- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens geäußerten Festlegungen und Zusagen des Vorhabenträgers.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die für den UVP-Bericht zu erarbeitenden Untersuchungsergebnisse in regelmäßigen Abständen auf Fachebene abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang können u. a. Erfassungs- und Bewertungsstandards, neue Erkenntnisse bzw. infolgedessen etwaige fachliche Lücken diskutiert werden, welche im Rahmen der Untersuchungen noch zu berücksichtigen sind.

Auf folgende Aspekte, die im Rahmen des schriftlichen Verfahrens thematisiert worden sind, wird nochmals gesondert hingewiesen, wobei sich die Hinweise am Aufbau des Scoping-Papiers orientieren:

**Veranlassung des Vorhabens; Begründung der Dringlichkeitseinstufung; Notwendigkeit aus Sicht des Landes; Lage im Raum (S. 4 f. des Scoping-Papiers)**

- Die Ortsumfahrung Bruchsal-Ost soll die direkte Fortsetzung des 2002 fertiggestellten westlichen Abschnitts der Ortsumfahrung Bruchsal-Karlsdorf im Zuge der B 35 bzw. B 35A darstellen. Die bestehende Ortsumfahrung Bruchsal-Karlsdorf schließt an die (querende) B 3 an, die den Planungsraum im Norden und Süden definiert. Im Osten wird der Planungsraum durch die bestehende B 35 definiert. Gemäß Straßenverkehrszählung betrug der durchschnittliche tägliche Verkehr auf der derzeit bestehenden B 35 zwischen der L 558 (die westlich der B 3 liegt) und der B 3 (Prinz Max) 22.807 Kfz/24h (durchschnittlicher täglicher Verkehrs werktags (DTV<sub>w</sub>) 23.667 Kfz/24h, Schwerverkehrsanteil 15,2 %) sowie zwischen der B 3 (Prinz Max) und der (östlich gelegenen) L 618 15.187 Kfz/24 h (DTV<sub>w</sub> 15.832 Kfz/24h, Schwerverkehrsanteil 17 %). Die verkehrliche Bedeutung der bestehenden B 35 Ortsumfahrung Bruchsal-Karlsdorf beruht auf einer wesentlichen Entlastung der Ortsdurchfahrten. Der Durchgangsanteil der B 35 beträgt im Westen von Bruchsal 37 % und im Osten

49 %. Die B 35 nimmt somit 80 % des Durchgangsverkehrs auf, wobei der Schwerverkehr nahezu vollständig auf die B 35 Nordumgehung verlegt wird. Um den Kernstadtbereich der Stadt Bruchsal zu entlasten und um den prognostizierten Verkehrsmengen zu begegnen, ist die Ortsumfahrung im Nordosten des Stadtgebiets vorgesehen. Ferner soll durch die Ortsumfahrung Bruchsal-Ost und die weiter vorgesehenen Maßnahmen B 294 – Südwesttangente Ortsumfahrung Bretten und B 294 – Ortsumfahrung Bauschlott die überregionale Straßeninfrastruktur in der Art ausgebaut werden, dass eine weitgehend anbaufreie Verbindung zwischen den Mittelzentren Pforzheim, Bruchsal und Germersheim entsteht.

Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist der zweistreifige Neubau der Ortsumfahrung Bruchsal-Ost unter der laufenden Nummer 102 mit der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“ enthalten (vgl. S. 4 d. Scoping-Papiers).

- Trotz dieser Ausführungen ist eine Nullvariante (vgl. UVP, Anlage 4 Nr. 3) zu prüfen, d. h. es ist darzustellen, welche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wenn auf den Ausbau verzichtet und der Verkehr weiterhin auf der bestehenden Trasse geführt würde; naturschutzrechtlich geschützte Landschaftsteile (insb. FFH-, Landschafts- und Naturschutzgebiete) sind in diese Prüfung einzubeziehen und darzustellen. Der Prüfung und Darstellung der Nullvariante kommt vorliegend auch deshalb Bedeutung zu, weil aufgrund des bereits gebauten Teilstücks der B35 OU Bruchsal-Karlsdorf und der vielfältigen Naturraumausstattung mit zum Teil sensiblen Lebensräumen sowie des ausgewiesenen FFH-Gebiets „Kinzig-Murg-Rinne und Kraichgau bei Bruchsal“ im Korridor der BVWP-Trasse (dazu S. 9 d. Scoping-Papiers) die Möglichkeit von Alternativen ohnehin erheblich eingeschränkt ist (vgl. S. 10 d. Scoping-Papiers). Die Prüfung und Darstellung der Nullvariante ist schließlich unbeschadet der Tatsache durchzuführen, dass ausweislich der Planungshistorie (S. 8 f. d. Scoping-Papiers) im Rahmen des Klageverfahrens gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Nordumgehung Bruchsal/Karlsdorf ein Vergleich dahin geschlossen wurde, dass für die Realisierung des Ostabschnitts der Umgehung nach vorläufigem Durchführungsverzicht zu gegebener Zeit ein neues Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Der Vergleich verdrängt insoweit nicht die Vorgaben der Anlage 4 zum UVP.

### **Straßenverkehrszählung (S. 4 d. Scoping-Papiers) u. Verkehrssituation (S. 6-8 d. Scoping-Papiers)**

- Ausweislich der Ausführungen des Vorhabenträgers im Verfahren, wird im Rahmen des Verkehrsgutachtens auch untersucht, welche zusätzlichen Verkehrsmengen in den verschiedenen Planfällen auf der B 35A zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens in seinen verschiedenen Trassenvarianten – insb. aber für die Varianten OD 2a und OD 2b – auch auf den Ortsverkehr – hier insb. im Bereich um die L 558 und beidseitig der B 35 im Bereich um die Schnabel-Henning-Straße sowie im Bereich östlich der B 3 um die Hagelkreuzstraße – einzeln darzustellen, soweit dies erforderlich ist auch im Hinblick auf die schalltechnischen Untersuchungen. Dabei sollten zudem die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der nachgeordneten Straßen beachtet werden, dies wiederum vor dem Hintergrund, dass derzeit der Verkehr von und nach Bretten (Osten) über die L 556 und die bestehende B 35 führt (dazu S. 9 d. Scoping-Papiers).
- In diesem Zusammenhang wird ferner die Untersuchung und Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr empfohlen. Insbesondere sollte untersucht und dargestellt werden, ob und wie das Vorhaben sichere Querungsmöglichkeiten für Fußgänger und Radfahrer bietet bzw. beeinträchtigt.
- Bei konkreten Anhaltspunkten für eine Änderung/Ungültigkeit der Grundlagen für die Verkehrsuntersuchung hat eine Aktualisierung und neue Bewertung zu erfolgen.
- Es ist zu untersuchen und darzustellen, inwieweit eine Ostumfahrung bzw. ein Ausbau oder eine Untertunnelung der OD Bruchsal gegenüber dem Prognose-Nullfall eine Erhöhung der Verkehrsmengen auf der B 35 mit weiteren Auswirkungen bedingt.

### **Variantenprüfung (S. 12 ff. d. Scoping-Papiers)**

- Bei der Trassenfindung sollte beachtet werden, dass die Varianten 1a und 1b den in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittlerer Oberrhein weiträumig festgelegten regionalen Grünzug zwischen Bruchsal und Kraichtal durchfahren und gemäß Plansatz 3.2.2 G (2) dessen Inanspruchnahme für Verkehrsanlagen zwar möglich ist, dies aber nur in begründeten Fällen, wenn die Realisierung der Verkehrsanlage der Zielsetzung einer Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion der besiedelten Flächen

nicht entgegensteht. Aus raumordnerischer Sicht kommt eine Realisierung der Varianten 1a und 1b daher nur in Betracht, sofern sich die Variante 2a und 2b aus anderen Gründen als unmöglich erweisen sollten. Somit ist bei der Variantenprüfung die Bedeutung des regionalen Grünzugs zu beachten und darzustellen. Allgemein gilt, dass naturschutzrechtlich geschützte Landschaftsteile (insb. FFH-, Landschafts- und Naturschutzgebiete) zu beachten sind, daher in die Prüfung einzubeziehen und darzustellen sind.

- Es ist bereits bei der Trassenfindung die Erschließung und der Erhalt der Nutzbarkeit landwirtschaftlich genutzter Grundstücke (einschließlich Weinanbaubetriebe) anzustreben. Im Zuge dessen sollten u. a. die tatsächlichen Nutzungen der beanspruchten Flächen (Ackerland/Brachland, Grünland, Weinanbaugebiete, etc.) in die Untersuchung einbezogen und dargestellt werden.
- Ferner ist bei der Trassenfindung zu berücksichtigen und darzustellen, dass die Stadt Bruchsal im Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim mit einem Waldanteil von 30,7% unter dem landesweiten Bewaldungsdurchschnitt liegt.

### **Untersuchungsgebiet, insb. Abgrenzung Untersuchungsraum (S. 20 f. d. Scoping-Papiers)**

- Bei der Abgrenzung des Untersuchungsraums ist zu beachten, dass die Kreismülldeponie Bruchsal unmittelbar an den vorläufig vorgeschlagenen Untersuchungsraum angrenzt bzw. zum Teil in diesem liegt. Da es sich bei der Deponie Bruchsal um eine ehemalige Hausmülldeponie der Deponiekategorie 2 (DK II) handelt, bei der bis zum 31.05.2005 vorwiegend Haus- und Geschäftsmüll, Abfälle aus Bautätigkeiten, Schlämme und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Lagerung kamen, wurde dort ein Sickerwasser- und Entgasungssystem eingebaut. Die Deponie Bruchsal wurde zudem bisher nur mit einer temporären Oberflächenabdichtung abgedeckt. Es ist daher zu prüfen und darzustellen, ob durch das Vorhaben Gelände der Deponie Bruchsal betroffen wird. Auch die mögliche Feststellung, dass das Vorhaben die Kreismülldeponie nicht betrifft und keine Auswirkungen auf diese hat, ist in den Bericht aufzunehmen. Ist dies (wenngleich nur ansatzweise) der Fall, sind etwaige Eingriffe darzustellen und auf ihre Umweltauswirkungen zu untersuchen. Dabei ist zu beachten,

dass Eingriffe in den Deponiekörper sowie die Oberflächenabdichtung der Deponie Bruchsal nicht ohne Weiteres (abfallrechtliches Zulassungsverfahren) zulässig sind.

- Da die Gemarkung Forst anteilig im Untersuchungsraum (Bereich Knotenpunkt B 35/B 35a) liegt, wird angeregt zu prüfen, ob vorsorglich der Untersuchungsraum erweitert werden soll. Wird eine solche Erweiterung nicht in Betracht gezogen, ist jedenfalls gesondert darzulegen, warum eine solche Erweiterung nicht vorgenommen wird. Entsprechendes gilt für die Gemarkungen Ubstadt-Weiher und Kraichtal.
- Die Ausweisung des LSG „Kraichgaurand“ ist bei der Abgrenzung des Untersuchungsraums und den zu untersuchenden Schutzgütern (insb. in Bezug auf die Bedeutung des Streuobstgürtels im Nordosten von Bruchsal) zu beachten.

### **Schutzgut Menschen und deren Gesundheit (S. 21 f. d. Scoping-Papiers)**

- Die befürchteten Lärmauswirkungen durch die Baumaßnahmen sind zu berücksichtigen und darzustellen, auch wenn ein detaillierter Bauablauf noch nicht feststeht. Zur Feststellung der voraussichtlichen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch sind ein Schallgutachten und ein Luftschadstoffgutachten zu erstellen. Die Regelungen der AVV Baulärm und der 16. sowie 24. BImSchV sind bei den Schallgutachten zu beachten.
- Die Untersuchungen der Schallauswirkungen sollten bei entsprechender objektiver Notwendigkeit auch auf Helmsheim und Heidelheim erstreckt werden. Ferner ist im Bereich um die Brücke „Am Hagelkreuz“ zu berücksichtigen, dass sich dort die reinen Wohngebiete Silberhölle und Oberer Weiherberg befinden.

### **Schutzgut Fläche (S. 22 d. Scoping-Papiers)**

- Der jeweilige Flächenverbrauch durch Versiegelung, Seitenablagerungen, Gestaltungsmaßnahmen und Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen auf Acker-/Grünland und Biotop ist differenziert darzustellen; es wird angeregt den Flächenverbrauch ferner kartographisch durch Projektion auf das aktuelle Orthofoto darzustellen.
- Insbesondere ist zu untersuchen und darzustellen, inwieweit möglicherweise bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche zusätzlich versiegelt wird, bzw. inwieweit vorhandene Strukturen ausgebaut werden und inwieweit es dadurch zu einer zeitweiligen

und dauerhaften Flächenversiegelung kommt. Eine Betrachtung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe ist nicht notwendig. Ebenfalls keine Notwendigkeit einer näheren Untersuchung i. R. d. UVP-Berichts besteht in Bezug auf die wirtschaftlichen Folgen auf die landwirtschaftlichen Betriebe.

- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die etwaig betroffenen Weinanbauflächen sind zu untersuchen und darzustellen; dasselbe gilt für Waldflächen.
- Die Berücksichtigung eines etwaigen Flurneuordnungsverfahrens ist mit dem zuständigen Amt für Vermessung und Flurneuordnung zu prüfen; das Ergebnis ist darzustellen.
- Es wird angeregt, bei der Integrierung der Ergebnisse aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan in den UVP-Bericht darzulegen, ob und inwieweit bei der Wahl von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen auf einen möglichst geringen Verbrauch an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche geachtet worden ist, sowie ob und inwieweit ein Ausgleich durch Aufwertung von Biotopen, FFH-Gebieten und/oder die Umsetzung durch PIK-Maßnahmen bevorzugt vorgenommen werden soll.
- Die temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Flächenversiegelung und -zerschneidung ist zu untersuchen und darzustellen.

### **Schutzgut Boden (S. 22 f. d. Scoping-Papiers)**

- Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben, durch die auf eine nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen hat. Dieses (und angesichts der befürchteten Bodenbewegungen im Rahmen der Bauarbeiten ein Bodenmassenkonzept) ist mit den übrigen Antragsunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen. Es empfiehlt sich daher bereits jetzt eine soweit als möglich vertiefte Untersuchung und Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei den unterschiedlichen Varianten. Es ist insbesondere zu prüfen, ob

- die Flächeninanspruchnahme des Projektes bedarfsgerecht ist und ob eine Realisierung des Projektes mit einer geringeren Flächeninanspruchnahme,
  - Wiedernutzung beispielsweise von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen,
  - eine Nutzung von Baulücken oder
  - eine Inanspruchnahme weniger wertvoller Böden möglich ist.
- Die Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung ist – insbesondere bei den Varianten 1a und 1b – bei der Untersuchung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden und deren Darstellung zu berücksichtigen.
  - Es sollte untersucht und dargestellt werden, ob aufgrund des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Untersuchungsraum ein deutlich unterschiedliches Setzungsverhalten des Untergrundes zu erwarten ist.
  - Es sollte untersucht und dargestellt werden, ob organische Anteile im Boden vorliegend mit welcher Wahrscheinlichkeit zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen.
  - Bei den Trassen 1a und 1b ist bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen auf den Boden besonders zu beachten, dass diese ein Ziegeleirohstoffvorkommen mit mehreren Metern mächtigen Löss-/Lösslehmablagerungen, auflagernd auf Tonsteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), queren.
  - Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich die Geotope „Aufg. Steinbruch im Rohrbachtal E von Bruchsal“ [Geotop-Nr. 9195 /1934] und „Hangböschung ca. 750 m NNE vom Ortsende Bruchsal am Pflüger“ [Geotop-Nr. 14396/1937] befinden. Die Auswirkungen auf diese Geotope sind zu untersuchen und darzustellen.
  - Die Varianten sind darauf zu prüfen, ob sie mit Flächen des Bodenschutzes und des Altlastenkatasters kollidieren.

### **Schutzgut Wasser/Grundwasser (S. 23 f. d. Scoping-Papiers)**

- Insgesamt (auch beim Schutzgut Wasser/Oberflächengewässer) sind Aussagen zur Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000/60/EG) erforderlich. Je nach Umfang sind diese in einem eigenen Fachbeitrag darzustellen.



- Die Einflüsse des Vorhabens auf das Grundwasser, soweit es für Trinkwasserzwecke genutzt wird, sind zu untersuchen und darzustellen. Wenn die Grundwasserverhältnisse nicht ausreichend bekannt sind, muss ggf. ein Untersuchungsprogramm durchgeführt werden. Grundsätzlich werden die im Scoping-Papier (S. 24) angegebenen Datenerhebungen zwar als ausreichend angesehen. Es wird jedoch angeregt zusätzlich zu untersuchen, ob eine Versickerung von Oberflächenwasser in offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume und Dolinen zu befürchten ist; insoweit empfiehlt sich ein entsprechendes Versickerungsgutachten.
- Bei den vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser ist zudem zu beachten, dass das Plangebiet sich im Süden mit dem neu abgegrenzten Wasserschutzgebiet Bruchsal-Heidelsheim überschneidet und in diesem Teil des Wasserschutzgebietes besondere quantitative Anforderungen an den Grundwasserschutz gelten. Im südlichen Teil des Plangebietes wiederum liegt der Schwallenbrunnen. Die Schüttung des Schwallenbrunnens ist in den vergangenen Jahren vermutlich aufgrund anthropogener Einflüsse (insb. Baumaßnahmen mit drainierender Wirkung) stark zurückgegangen. Es ist daher zu untersuchen und darzustellen, ob es durch das Vorhaben zu einem weiteren Rückgang der Schüttung kommen kann. Falls dies der Fall ist, sind Vermeidungsmaßnahmen zu ermitteln und darzustellen; hierbei müssen die Schutzanforderungen der Quelle berücksichtigt werden, die das Saalbachtal unterstromig der Quelle betreffen und vorwiegend quantitativer Art sind. Schließlich sollte untersucht und dargestellt werden, ob Mineralwasserbrunnen im Untersuchungsraum liegen.
- Es wird angeregt zu untersuchen, ob die Errichtung technischer Versickerungsanlagen eine Verschlechterung der Baugrundeigenschaften vorliegend befürchten lässt.
- Sollten bauliche Maßnahmen in unmittelbarer Nähe der Grundwassermessstellen im Untersuchungsraum geplant sein, sind diese darzustellen und deren Auswirkungen auf diese sowie das Grundwasser zu prüfen und darzustellen.
- Es sollte untersucht und dargestellt werden, ob der Grundwasserflurabstand vorliegend bauwerksrelevant ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Untersuchungsgebietes ein Standort bestehender Tiefengeothermiebohrungen liegt.

### **Schutzgut Wasser/Oberflächengewässer (S. 25 d. Scoping-Papiers)**

- Die Trassen verlaufen teilweise im Überschwemmungsgebiet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Überschwemmungsgebiete sind daher zu untersuchen und darzustellen.
- Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Saalbachkanal um ein Gewässer I. Ordnung handelt. Daher sind etwaige bauliche Maßnahmen in unmittelbarer Nähe des Saalbachkanals darzustellen auch wenn in den Wasserkörper innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht unmittelbar eingegriffen werden soll. Es ist darzustellen, ob und warum Auswirkungen auf das Gewässer nicht befürchtet werden.
- Dasselbe gilt in Bezug auf den Bruchbach, den Rohrbach, den Odentalgraben, den Eiselbronnergraben und den Schattengraben.

### **Schutzgut Luft/Klima (S. 26 d. Scoping-Papiers)**

- Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Mikroklima, insb. die lokalklimatischen Verhältnisse in Bezug auf Kaltluftabflüsse und Regionalwind sind zu berücksichtigen und darzustellen (im Rahmen eines Kaltluftströmungsmodells). Es wird zudem ange-regt zu untersuchen und darzustellen, ob und inwieweit bestehende Umweltauswirkungen (insb. solche, die bisher durch Rückstau verursacht werden) im Gewerbegebiet Wendelrot (dort insb. Kammerforst) sich vorhabenbedingt ändern.
- Ferner sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalklimatische Wirkung des durch die Varianten betroffenen Waldes zu untersuchen und darzustellen. Bei der Betrachtung und Bewertung ist die lokalklimatisch positive Wirkung des Waldes sowie die zahlreichen weiteren Leistungen und Funktionen des Waldes (Erholung, Naturschutz, Bodenschutz, Wirkung als Lärmfilter, Staubfilter, Schadstoffsenke, CO<sub>2</sub>-Senke, Trinkwasserbereitstellung, Hochwasserschutz, etc.) zu berücksichtigen. Die mit dem dauerhaften Verlust von Wäldern verbundenen nachteiligen Wirkungen und Leistungs-/Funktionsverluste sind gesondert darzustellen. Dabei ist zu beachten und sollte hervorgehoben dargestellt werden, dass die Wälder in der Rheinebene besonders stark durch die Klimakrise betroffen sind.
- Über die Auswirkungen auf das Mikroklima hinaus sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Makroklima zu untersuchen und darzustellen. Mit Urteil vom

24.02.2021 (9 A 8/20, UPR 2021, 348) hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt/klargestellt (vgl. Rn. 34; vgl. ferner Leitsatz 1), dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) Schutzgut im Sinne des Gesetzes unter anderem das Klima ist und zu den weiteren Angaben, die der UVP-Bericht nach § 16 Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 Ziff. 4 Buchst. b und c Doppelbuchst. gg UVPG enthalten muss, Veränderungen des Klimas nicht nur durch Veränderungen des Kleinklimas am Standort, sondern zum Beispiel auch durch Treibhausgasemissionen gehören.

- Es wird angeregt, die Beeinträchtigung der Luftqualität im Bereich der betroffenen Randlage im Bereich Heidelberg zu untersuchen und darzustellen, auch wenn eine Verknüpfung nur im Knotenpunkt B 35/Brettener Straße besteht. Entsprechendes gilt für den Bereich Helmsheim, wo acht Gebäude auf der Ostseite der B 35 im Bereich zwischen Kantstraße und Sandäckerweg/Straße in der Gottesau an diese gebaut sind.

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt (S. 27 f. d. Scoping-Papiers) sowie tierökologische Untersuchungen (S. 33 d. Scoping-Papiers)**

#### Tiere:

- Ausweislich des Scoping-Papiers sollen im Zuge des Variantenvergleichs die Tierarten/-gruppen der Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Amphibien und Tagfalter untersucht werden.
- Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG die Zerstörung oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung magerer Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern verboten ist. Hiermit sollen Lebensräume von Insekten und die Insektenvielfalt besser geschützt werden. Überdies sind nunmehr in Naturschutzgebieten neue Straßenbeleuchtungen und leuchtende Werbeanlagen verboten (§ 23 Abs. 4 BNatSchG). So sollen nachtaktive Insekten vor Lichtverschmutzung geschützt werden.

- Vor dieser Gesetzeslage bzw. diesem Gesetzeszweck und angesichts des Umstandes, dass die vorliegend betroffenen Gewanne Pflüger, Heubühl, Weiteruß, Glöcklesberg, Rotenberg und Ramberg nordöstlich von Bruchsal struktureiche Bereiche mit ausgedehnten Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölzen und mit einzelnen Weinbauparzellen sind und im Untersuchungsraum eine Teilfläche des FFH-Gebietes 6917311 „Kinzig-Murg-Rinne und Kraichgau bei Bruchsal“, das Naturschutzgebiet 2.220 „Rotenberg“ sowie Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes 2.15.057 „Münzesheimer Berg“ und eine erhebliche Anzahl nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope (insbesondere Offenlandbiotope) liegen, könnte es sich vorliegend somit empfehlen, dem Insektenschutz bei den anstehenden Untersuchungen besondere Aufmerksamkeit (über die angedachte Untersuchung und Kartierung der Tagfalter sowie der Heuschrecken als terrestrische Insektengruppe hinaus) zu geben, z. B. auch in Bezug auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling und die Spanische Flagge.
- In Bezug auf die Insektengruppe der Käfer ist jedenfalls der nachgewiesene Hirschkäfer als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der innerhalb des TK25-Messtischblatts 6817 „Bruchsal“ gemeldete Heldbock streng geschützte Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu untersuchen; eine Untersuchung auf den Eremit (und des in den Anhängen II und IV aufgeführten Scharlachkäfers) wird anheimgestellt; sollte von einer entsprechenden Untersuchung und Erfassung abgesehen werden, sind jedoch die fachlichen Gründe hierfür nachvollziehbar darzustellen. Soweit vorliegend ein Vorkommen von Totholz und Mulm bewohnenden Käferarten nicht auszuschließen ist und ein Vorkommen des Hirschkäfers bekannt ist, daher im Umfeld von 50 m um den geplanten Trassenverlauf 1a/1b eine Strukturkartierung für Totholz- und Mulm bewohnende Käferarten der FFH-RL und eine Lokalisierung von Baumhöhlen durchgeführt soll, wird dies von der Planfeststellungsbehörde als im Ausgangspunkt geeignet angesehen.

- Das vorgenannte Anheimstellen nebst entsprechende Begründung im Absehensfall gilt auch für die in den Datenblättern zu den Schutzgebiets-VO vorliegend nicht genannten und auch in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie nicht gelisteten Netz- und Hautflügler sowie die Insektengruppe der Libellen.
- Fang- und Heuschrecken sind entsprechend der Aussagen des Vorhabenträgers zu untersuchen.
- Die vorgesehene Erfassung der Reptilien und Amphibien sowie Vögel ist ausweislich des Scoping-Papiers nicht auf bestimmte Arten beschränkt, so dass in diesem Punkt kein Empfehlungsbedarf besteht. Insbesondere wird ausweislich der Auskünfte des Vorhabenträgers der Kammmolch und die Gelbbauchunke erfasst.
- In Bezug auf die Säugetiere wird die vorgesehene Untersuchung der Haselmaus und der Fledermäuse grundsätzlich als ausreichend erachtet, soweit und solange keine konkreten Anhaltspunkte für weitere Artenvorkommen bestehen. Hierbei erachtet es die Planfeststellungsbehörde auch den angedachten Rückgriff auf die beim Referat 56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vorliegenden Daten zum Arten- und Biotopschutzprogramm als sachgerecht. Im Textteil zum FFH-Gebiet 6917-311 sind vorliegend die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr als FFH-Arten genannt; diese sind daher mindestens zu untersuchen. Eine gesonderte Erfassung von Spitzmäusen wird nicht als notwendig erachtet, da es sich zwar um eine besonders geschützte Art, aber nicht um eine prüfungsrelevante Art handelt.
- Da ausweislich der Aussagen des Vorhabenträgers nicht in Lebensstätten von besonders und streng geschützten Ringelwürmern und Weichtieren und auch nicht in Lebensstätten von Anhang II Arten der Weichtiere eingegriffen wird, erachtet die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Untersuchung/Erfassung als nicht notwendig, solange sich keine abweichenden Anhaltspunkte ergeben.
- Solange in die Wasserkörper des Saalbaches und Rohrbaches nicht eingegriffen wird, wird eine Untersuchung der Betroffenheit der Fische, Rundmäuler und Krebe – insb. des Bitterlings und des Schlammpeitzgers – nicht als grundsätzlich notwendig erachtet. Allerdings ist zu untersuchen und darzustellen, dass und warum weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Betroffenheit dieser Arten befürchtet wird.

- Die Bestandserfassungen der betroffenen Tiergruppen muss den anerkannten Standards entsprechen; die Erfassung muss mithin artspezifisch und vorliegend über eine Jahresuntersuchung erfolgen. Artengruppen sind stets zu kartieren.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die von der Planung potentiell betroffenen planungsrelevanten Tierarten sind nach den potentiellen Wirkfaktoren zu analysieren, wozu insbesondere etwaiger Habitatverlust, die Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, etwaige Störungen während der Brutzeit, Lärmemissionen, Lichtemissionen und die Scheuchwirkung durch Verkehr und die Zerschneidungswirkung gehören.
- Die Zerschneidungswirkung auf das Artenspektrum ist für jede relevante Art einzeln darzustellen. Es ist zu analysieren, welche Gefährdung für die entsprechenden Tierarten durch die Fragmentierung ihres Lebensraums entstehen könnte und welche Möglichkeiten gegeben sind, Querungswiderstände, die durch die geplante Trasse hervorgerufen werden, zu vermeiden bzw. zu minimieren.

#### Flora/Wald

- Es ist zu prüfen und darzustellen, ob und inwieweit Waldinanspruchnahmen in Waldschutzgebiete, gesetzliche Bodenschutzwälder, besonders geschützte Waldbiotop und/oder Waldflächen, die in der Waldfunktionenkartierung mit besonderer Schutz und Erholungsfunktion ausgewiesen oder bedeutende Korridore im Wildwegeplan darstellen, erfolgen.
- Die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, die bei einem dauerhaften Waldverlust festgesetzt werden und in andere Belange eingreifen können, sind in ihrer Bedeutung zu betrachten. Hierbei ist zu beachten, dass nach dem Landesentwicklungsplan besonders in unterdurchschnittlich bewaldeten Bereichen, bei Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen und in Verdichtungsräumen, Waldverluste vorrangig über Neuaufforstungen geeigneter Grundstücke im Verhältnis 1:1 zu ersetzen sind.
- Eine gesonderte Untersuchung auf das Grüne Besenmoos wird nicht als notwendig erachtet, weil das Grüne Besenmoos vorzugsweise Wälder mit hoher Luftfeuchtigkeit

und Bodenfeuchte besiedelt, solche Wälder nach den Ausführungen des Vorhabenträgers vorliegend jedoch nicht betroffen sind mit der Folge, dass ein Vorkommen des Grünen Besenmooses innerhalb der hier betroffenen Natura-2000-Teilfläche auszuschließen ist.

### **Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild (S. 28 d. Scoping-Papiers)**

- Die Auswirkungen der Planung auf das nachgeordnete Wegenetz sind zu untersuchen und darzustellen. Aufrechterhaltungsmaßnahmen sind darzustellen, dies auch vor dem Hintergrund der Erreichbarkeit landwirtschaftlicher und sonstiger Wirtschaftsbetriebe, wobei der Schwerpunkt hier nicht auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Zerschneidung zu legen ist, sondern auf Umweltauswirkungen wie z. B. die Verlängerung von Wegstrecken. Detailangaben zur exakten Länge von Querungen, und den Tunnelbauwerken sowie die Ausformung von Knotenpunkten und Kreuzungsbauwerken sind dabei nicht notwendig. Es wird jedoch angeregt, bereits jetzt zu berücksichtigen, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge zunehmend größer werden, mithin ggf. zu untersuchen ist, ob und inwieweit das Wegestreckennetz anzupassen ist und ob sowie inwieweit es hierdurch zu einem erhöhten Flächenverbrauch kommen könnte und/oder größer dimensionierte Unter-/Überführungen notwendig werden. Auch wird angeregt zu untersuchen, ob die Büchenauer Brücke (bei Variante 2a) der prognostizierten Verkehrsbelastung angesichts ihres Alters noch gewachsen ist; entsprechendes gilt für die Brückenanlage „Am Hagelkreuz“ bei Untervariante 2b.
- Die Auswirkungen auf das Wegenetz sind auch in Bezug auf das Radwegenetz zu untersuchen und darzustellen. Durch die geplanten Trassen wird das RadNETZ-BW in Landkreis Karlsruhe an mehreren Stellen durchtrennt. Zu untersuchen und darzustellen sind auch die Auswirkungen auf den Landesradfernweg Badischer Weinradweg.
- Entsprechendes gilt für Wanderwege. Hier zu nennen sind der Europäische Fernwanderweg E1 Flensburg-Konstanz, der Kraichgau-Stromberg-Wanderweg, die Öko-Regio-Tour und der Odenwald-Vogesen-Fernwanderweg.

- Wie bereits oben angeführt, ist ein etwaiges Flurneuerungsverfahren zu berücksichtigen und ggf. darzustellen. Auf die Möglichkeit eines Unternehmensflurneuerungsverfahrens wird hingewiesen, §§ 87ff FlurbG.

### **Sonstige Hinweise**

Aus dem Scoping-Verfahren haben sich die folgenden weiteren Hinweise ergeben:

### **Allgemeine Hinweise**

Die Vorlage eines UVP-Berichts durch den Vorhabenträger ist ein zentraler Verfahrensschritt für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese wiederum ist gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil des für das o. g. Vorhaben angestrebten Planfeststellungsverfahrens.

In formaler Hinsicht ist ein UVP-Bericht der Planfeststellungsbehörde vorzugsweise in einem selbständigen Dokument zu übermitteln. Dies schließt zwar nicht aus, dass der UVP-Bericht Bestandteil eines umfassenden Dokuments, z. B. eines Erläuterungsberichts, ist. Jedoch muss in diesem Fall der Teil des Dokuments, der den UVP-Bericht darstellt, klar als solcher gekennzeichnet sein (vgl. BT-Drucksache 18/11499, S. 88).

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i. V. m. UVPG-Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt. § 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in UVPG-Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festgelegten Untersuchungsrahmen vorgegeben werden.



Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger gemäß § 16 Abs. 6 UVPG die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

Die Ergebnisse folgender Unterlagen werden mindestens in den UVP-Bericht integriert:

- Verkehrsuntersuchungen
- Variantenuntersuchungen/Umweltverträglichkeitsstudie (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG, UVPG-Anlage 4 Nr. 2)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Immissionstechnische Untersuchungen
- Wassertechnische Untersuchungen
- Geotechnische Untersuchungen

Vorliegend sind ferner Untersuchungen zur Verträglichkeit mit Natura-2000-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG zum Gebiet nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Gebiet) "Kinzig-Murg-Rinne und Kraichgau bei Bruchsal" (Schutzgebietsnummer 6917311) anzustellen.

Die Festlegung des Inhalts und Umfangs der beizubringenden Unterlagen erfolgt entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und ist damit nicht abschließend, d. h. es kann im Laufe des Verfahrens erforderlich werden, dass weitere Stellungnahmen oder Gutachten durch den Vorhabenträger eingeholt werden müssen. Auf die erforderliche Aktualität von Gutachten im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tobias Stöhr-Neumann